

Hygiene- und Infektionsschutz

Meldepflicht: jeder Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt zu melden.

Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen **müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben** und einen Test durchführen lassen, ärztliche Klärung ist erforderlich.

- trockener Husten
- Fieber
- Atembeschwerden
- zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn
- Halsschmerzen

AHA-Regeln

- ▶ Abstand/ Distanzgebot:
 - es sind **mindestens 1,5 m Abstand** zwischen den Lehrkräften und zu den Schüler_innen einzuhalten, zwischen den Schüler_innen untereinander ist das Abstandsgebot aufgehoben, sollte aber in eigenem Interesse soweit wie möglich dennoch gehalten werden
 - Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich
 - keine Umarmungen
 - kein Händeschütteln
- ▶ Hygiene
 - Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Naseputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen; Desinfektionsmittel sind nicht vorgeschrieben
 - Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge,
- ▶ Mund-Nasen-Schutz (MNS):
 - medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske ist **verpflichtend** von allen Personen auf dem Schulgelände (Innen- und Außenbereich) zu tragen, ausgenommen sind Schüler_innen im Sportunterricht im Freien
 - gelten gemäß den aktuellen Richtlinien im Land Brandenburg als **verpflichtend** während der verstärkten Kontaktmöglichkeiten (Weg von/ zur Schule, vor/ nach dem Unterricht), und bei persönlichem Kontakt mit anderen in notwendigen Gesprächssituationen
- ▶ Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen bzw. müssen die Tauschobjekte nach der Nutzung desinfiziert werden

Weisen Schüler_innen Erkältungssymptome (u.a. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen) auf, sollte eine ärztliche Klärung erfolgen. Eine Krankmeldung an die Schule ist erforderlich.

Sollten Schüler_innen oder Angehörige des **gemeinsamen** Haushalts der definierten Risikogruppe angehören, ist dies in der Schule anzuzeigen und mit einem ärztlichen Attest für die Schüler_innen zu belegen. Die Schule verpflichtet sich zu einem entsprechenden Unterrichtsangebot in anderer Form. Bei allen Sachfragen und zu klärenden Sachverhalten lassen Sie sich von den Lehrkräften beraten. Es ist auch möglich, die Beratung des Schulpsychologischen Dienstes in Anspruch zu nehmen.

Die Missachtung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unterliegt den Regelungen der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Brandenburgischen Schulgesetz, 2018, §63 und §64 sowie der Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV), 2014.

schulischer Ablauf

a. Ankommen

Es gilt ein generelles Betretungsverbot. Jede Person, welche die Schule betritt, muss einen negativen Covid19-Test vorweisen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen sich die betreffenden Personen zuerst im Sekretariat der Schule melden und erhalten dort eine Testmöglichkeit. Für alle an Schule Tätigen (Schüler_innen, Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Verwaltungs- und technisches Personal, Versorgung, Reinigung) wird es 2x wöchentlich eine Möglichkeit zum Selbsttest geben.

Ein gestaffelter Unterrichtsbeginn ist aufgrund der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs nicht möglich.

Mit Eintreffen auf dem Schulgelände ist die Maskenpflicht durch die Schule durchzusetzen. Am Standort Fritz-Weineck-Straße ist zwingend der direkte Zugang zum Haus B (Parkplatzseite) zu verwenden (kein Durchqueren des Gymnasiums Finow).

An allen Eingängen der Schule wird auf das allgemeine Betretungsverbot sowie die Maskenpflicht per Schild und Schrift hingewiesen.

b. Bewegung im Schulhaus

Wege / Treppen / Aufzüge

- ▶ Aufzüge dürfen von maximal 2 Personen gleichzeitig genutzt werden, damit die Abstandsregel (1,50 m) eingehalten wird.
- ▶ Bei ausreichend breiten Treppen und Wegen wird **immer auf der rechten Seite** gelaufen (Gegenverkehr bis auf Widerruf möglich). Bei Unterschreitung des Mindestabstandes im Gegenverkehr ist u. U. auch zu warten oder das Passieren abzusprechen.
- ▶ Für den Ein- und Austritt sind, wenn möglich, separate Ein- bzw. Ausgänge ausgewiesen.

c. Räume der Schule

- ▶ Mindestabstand von mindestens 1,50 Metern zwischen Lehrkräften und Schüler_innen, sollte dies bei der ersten Bankreihe nicht einzuhalten sind, werden Trennwände aufgestellt
- ▶ Alle Bankreihen sind im Bus-Prinzip anzuordnen, so dass ein direktes Gegenüber von Personen vermieden wird.
- ▶ Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In allen Pausen muss 3-10 Minuten effektiv gelüftet werden, damit ein Luftaustausch erfolgt, auch während des Unterrichts, es gilt der Rhythmus 20 min Unterricht – 5 min Stoß-/ Querlüften
- ▶ In den Büroräumen (insbesondere Sekretariat) ist der vorgegebene Sicherheitsabstand einzuhalten. Das Sekretariat der Schule darf nur einzeln betreten werden. Mögliche Wartezonen werden durch Bodenmarkierungen ausgewiesen und sind zu beachten.
- ▶ Lüftungsanlagen, welche nur Umwälzen, dürfen nicht betrieben werden. Auf Sanitäranlagen erfolgt eine permanente Lüftung durch technische Hilfsmittel (Absaugen der Raumluft).

d. Verhalten im Unterricht und den Pausen

▶ Unterricht

Beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu den Lehrkräften zu achten.

Die vorgegebene Sitzordnung ist unbedingt einzuhalten. Kontaktintensive Unterrichtsformen dürfen nicht angewandt werden.

▪ Pausen

- auf gegenseitigen Schutz achten, Maske auf dem gesamten Schulgelände (innen und außen)

- sollten vorrangig draußen verbracht werden
- individuelle Pausenzeiten sind anzustreben
- Das Aufsuchen und der Aufenthalt auf den Pausenflächen muss unter Beachtung des Mindestabstandes erfolgen.
- Der Besuch der Sanitäreinrichtungen sollte in Stoßzeiten der Pausen vermieden werden. Daher ist eine individuelle Gestattung im laufenden Unterrichtsgeschehen zu ermöglichen.

e. Unterrichtsschluss

Bis zum Verlassen des Schulgeländes, einschließlich der Parkplätze, ist die Schule zur Durchsetzung der Regelungen der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verpflichtet. Es gilt die Tragepflicht der medizinischen Mund-Nasen-Schutzmaske oder einer FFP2-Maske und die Achtung des gegenseitigen Schutzes. **(AHA-Regel)**

Sicherheit

- ▶ Erste Hilfe
 - Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z.B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.
 - Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.
- ▶ Brandschutz
 - Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
 - Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z.B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden (z. B. Verkeilen)
 - Auf den Sammelflächen im Außenbereich ist zwingend der Mindestabstand einzuhalten bzw. der Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Unterweisung / Unterrichtung

Die Kenntnisnahme der Belehrung zum Hygiene- und Infektionsschutzkonzept des OSZ II Barnim ist durch Unterschrift zu dokumentieren.

In-Kraft-Treten am 19.04.2021

André Haase
Schulleiter